

Das Ordnungsamt informiert !

Drohende Gewerbeuntersagung – was tun?

1.) In welchen Fällen kann das Gewerbe untersagt werden?

Die Stadt Mülheim an der Ruhr (Ordnungsamt) muss als zuständige Behörde nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) die Ausübung eines Gewerbes untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die **Unzuverlässigkeit** des Gewerbetreibenden in Bezug auf sein Gewerbe dartun. Zusätzlich muss die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich sein.

2.) Was bedeutet Unzuverlässigkeit?

Unzuverlässig ist, wer sein Gewerbe nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreibt.

Nach ständiger Rechtsprechung ist gewerblich unzuverlässig, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben will. Die Unzuverlässigkeit ist auf das ausgeübte Gewerbe bezogen zu beurteilen. Dabei muss der Gesamteindruck des bisher gezeigten Verhaltens gegen eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung sprechen. Auf ein Verschulden des Gewerbetreibenden kommt es nicht an.

Folgende Unzuverlässigkeitsmerkmale begründen in der Regel die Verfahrenseinleitung:

- Missachtung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten
- Abgabe der Vermögensauskunft (oder Haftbefehl zur Erzwingung der Erklärung)
- Mangelnder wirtschaftlicher Leistungswille bzw. fehlende finanzielle Mittel und mangelndes berufliches Verantwortungsbewusstsein
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, welche in einem logischen Bezug zum Gewerbebetrieb stehen

Der Betroffene wird immer schriftlich zu einer beabsichtigten Gewerbeuntersagung angehört. Hierzu erfolgt auch immer eine Begründung. Er hat dann in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

3.) Was können Sie tun?

Um unnötige zusätzliche Schwierigkeiten während eines Verfahrens zur Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit zu vermeiden, empfehlen wir:

- Sorgen Sie auch bei Abwesenheit für die Entgegennahme und Bearbeitung Ihrer Post.
- Reagieren Sie unbedingt auf Schreiben des Ordnungsamtes, insbesondere, wenn darin die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens angekündigt wird. Nehmen Sie schriftlich oder telefonisch innerhalb der genannten Frist mit den zuständigen sachbearbeitenden Kontakt auf.
- Nehmen Sie die mit dem Ordnungsamt vereinbarten Gespräche wahr, bzw. informieren Sie Ihre Ansprechpartner*innen, wenn Sie einen Termin verschieben müssen.
- Halten Sie die mit dem Ordnungsamt getroffenen Absprachen, wie z. B. die Vorlage eines Sanierungsplans bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt, ein.
- Geben Sie dem Ordnungsamt gegenüber vertraulich auch Auskunft über persönliche Schwierigkeiten, die zu Ihrer Situation beigetragen haben oder die dafür ausschlaggebend waren.
- Sprechen Sie mit Ihren Gläubigern (Finanzamt, Berufsgenossenschaft, Krankenkassen). Zeigen Sie Ihren Willen zur Tilgung der Schulden und versuchen Sie mit Ihren Gläubigern Ratenzahlungen zu vereinbaren.
- Informieren Sie zeitnah das Ordnungsamt sowohl über positive als auch negative Ergebnisse Ihrer Bemühungen mit den Gläubigern und reichen entsprechende Belege ein. Warten Sie nicht erst auf Anfragen des Amtes.
- Behalten Sie den Überblick über von Ihnen abgegebene Vermögensauskünfte bzw. Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe einer solchen. Lassen Sie diese nach deren Erledigung löschen.

Die Beachtung dieser Tipps sowie die Vorlage eines tragfähigen Sanierungskonzeptes beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr erhöhen die Chance auf eine Aussetzung oder sogar Einstellung des Verfahrens. Der Wegfall der Untersagungsgründe durch Zahlung der rückständigen Beiträge oder Steuern sollte dem Ordnungsamt im Interesse des betroffenen Gewerbetreibenden sofort mitgeteilt werden.

4.) Welche juristischen Konsequenzen hat die Gewerbeuntersagung?

Sie dürfen Ihr Gewerbe nicht mehr ausüben. Bei Steuerschulden wird in der Regel auch die Ausübung jeglicher Gewerbe untersagt.

Die Gewerbeuntersagung gilt im ganzen Bundesgebiet und ist nicht zeitlich befristet.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen eine Ordnungsverfügung sind eine Ordnungswidrigkeit und können gem. § 146 Abs. 1 Nr. Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden oder die Festsetzung von Zwangsmitteln, wie z. B. die Versiegelung der Betriebs- und Geschäftsräume, nach sich ziehen.

Eine Wiedergestattung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 6 Gewerbeordnung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres auf schriftlichen Antrag möglich. Ein solcher Antrag kann jedoch nur Erfolg haben, wenn die Gründe für die Unzuverlässigkeit wieder entfallen und keine Gründe für eine erneute Unzuverlässigkeit aufgetreten sind.

5.) Hilfsangebote und abschließende Hinweise:

Die Industrie- und Handelskammer nimmt zu eingeleiteten Gewerbeuntersagungen Stellung. Das Unternehmen kann in jeder Phase des Verfahrens das Beratungsangebot der Industrie- und Handelskammer, Am Waldhausenpark 2, 45127 Essen (Tel.: 0201/18920) in Anspruch nehmen. Dabei ist besonders eine Abstimmung des Sanierungskonzeptes empfehlenswert.

Gleiches gilt bei Handwerksberufen oder handwerksähnlichen Tätigkeiten für die Handwerkskammer Düsseldorf, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf (Tel.: 0211/87950).

Alle Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Durch einen persönlichen Kontakt ergeben sich oft zusätzliche wichtige Informationen, die für eine umfassende Stellungnahme sachdienlich sind.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Ordnungsamt, Am Rathaus 1, 45468 Stadt Mülheim an der Ruhr:

Christina Kreter

Tel.: 0208/455 3229

Fax: 0208/455 583229

Stefanie Schlauß

Tel.: 0208/455 3132

Fax: 0208/455 583132

E-Mail: gewerbe@muelheim-ruhr.de

**Gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!**